

Stellungnahme

Eingebracht von: Schluß, Univ. Prof. Dr.

Eingebracht am: 05.01.2021

SPL19 Bildungswissenschaft - Positionen zur UG Novelle

Präambel

Die Studienprogrammleitung des Instituts für Bildungswissenschaft der Universität Wien nimmt zum Entwurf der Novelle des UG, die derzeit zur Begutachtung vorliegt, Stellung.

Für die Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des UG sind fachliche Überlegungen ausschlaggebend. Die für die Lehre zuständigen Organe der Institut verfügen über langjährige Erfahrungen in der Organisation der Lehre an dem Institut für Bildungswissenschaft, das mit rund 2.500 Studierenden mit den Problemen und Herausforderungen der universitären Lehre konfrontiert ist. Es wird befürchtet, dass die Novelle nicht nur zu keiner Verbesserung beitragen, sondern zu teils erheblichen Mehrbelastungen der Studienadministration, aber auch darüber hinaus teils zu Verschlechterungen im Lehrbetrieb führen wird.

Ad §59a.

Laut Entwurf soll „mit dem neuen § 59a mehr Verbindlichkeit in das UG Einzug halten“. Konkret ist eine Mindeststudienleistung vorgesehen. Demnach müssen Studierende (Bachelor- und Diplomstudien) in den ersten vier Semestern 24 ECTS erbringen. Diese Regelung ist auch als Anreiz gedacht, damit Studierende ihr Studium „zügig betreiben und beenden können“.

Festzuhalten ist, dass die Einführung von Mindeststudienleistungen sich in eine längere Liste an Maßnahmen einfügt, die unter dem Schlagwort der Rationalisierung bzw. Ökonomisierung des Bildungswesens zusammengefasst werden können (Einführung einer Studieneingangs- und Orientierungsphase, Aufnahmeverfahren, erhöhte Studiengebühren bei Überschreitung der Studiendauer). Es ist dabei offensichtlich, dass diese Maßnahme auch dem Modell der Studienplatzfinanzierung geschuldet ist.

Auch wenn, von außen betrachtet, eine Mindeststudienleistung von 24 ECTS von Umfang her durchaus machbar erscheint, ist als kritisch zu erachten:

(a) Die Maßnahme steht im Widerspruch zum Grundverständnis der Universitäten als Bildungseinrichtungen, die in ganz besonderer Weise dem Paradigma des lebenslangen Lernens verpflichtet sind. Die Maßnahme erschwert den Zugang zur universitären Bildung insbesondere von Personen, die in späteren Lebensphasen, zur beruflichen oder persönlichen Weiterbildung, ein Studium an den Universitäten beginnen und absolvieren möchten (womit die Regelung auch gegen eine der Grundideen des Bolognaprozesses verstößt).

(b) Die Maßnahme vernachlässigt jene Aspekte des Bildungsprozesses, die vor allem zu Beginn des Universitätsstudiums entscheidend zur Orientierung und (Selbst-)Verortung im tertiären Bildungssystem beitragen.

(c) Für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme wären Investitionen in ein unterstützendes, aktivierendes und ermutigendes Lernumfeld erforderlich. Die dazu erforderlichen Mittel sind bedeutend und betreffen vor allem Tutorien, Studienassistenzen etc. Diese Investitionen sind nicht zuletzt erforderlich, um negative selektive Effekte möglichst gering zu halten bzw. überhaupt zu eliminieren, wie etwa die Benachteiligung von Personen, die, aus welchen Gründen auch immer,

Schwierigkeiten mit dem Einstieg in den universitären Bildungsprozess haben. Dies würde auch der Barrierefreiheit als Grundprinzip der Universität Ausdruck verleihen.

Die Maßnahme ist offenbar auch dazu gedacht, Mehrfachstudien zu erschweren (die Mindeststudienleistung muss für jedes Studium erbracht werden). Dass Studierende sich für Mehrfachstudien entscheiden, hat viele Gründe, von unklarer Entscheidung über Zugangsbarrieren in manchen Studien bis zu Disziplinen übergreifenden Ausbildungsinteressen. Gerade Studierende mit übergreifenden Ausbildungsinteressen werden mit der neuen Regelung quasi „bestraft“. Aus Sicht der Gestaltung von Bildungsprozessen ist es nicht nachvollziehbar, warum die Mindeststudienleistung für jedes Studium und nicht pro Kopf, ad personam bemessen wird.

Inakzeptabel und unbegründet ist schließlich der sanktionierende Charakter der Maßnahme, wonach die Zulassung an derselben Universität für die Dauer von zehn Jahren erlischt. Es findet sich auch keine nachvollziehbare Begründung für diese Befristung. Auf Sanktionierung statt auf Anreize zu setzen, ist auch in der tertiären Bildung ein reichlich antiquierter Ansatz.

In der öffentlichen Rechtfertigung der Novelle wird immer wieder auf die flexiblere Handhabung der Beurlaubungsregelung hingewiesen, vor allem die Tatsache, dass Studierende sich während eines Semesters beurlauben lassen können. Diese flexiblere Handhabung ist zweifellos zu begrüßen. Gleichzeitig sieht die Novelle neben Präsenzdienst etc., Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuungspflichten keine neuen, zusätzlichen Beurlaubungsgründe vor. Dies betrifft in erster Linie die Beurlaubung aufgrund beruflicher wie auch Reise-Tätigkeit (z.B. in der Kultur- und Sozialanthropologie, aber auch andere Studien sind davon betroffen), wichtige Gründe für Studienzeitverzögerungen. Es ist dringend zu fordern, Erwerbstätigkeit und längere Auslandsaufenthalte als Beurlaubungsgründe anzuerkennen.

Ebenso sollten für die zuständigen Organe erweiterte Möglichkeiten geschaffen werden, damit flexiblere, vom Regel-Vollzeitstudium abweichende und den individuellen Lebensrealitäten besser angepasste Studienabläufe vereinbart werden können. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, um auch in schwierigen Lebenssituationen, etwa die Einkommenssicherung betreffend, das Studium fortsetzen und abschließen zu können.

Ad Initiativrecht des Rektorats

Der Entwurf zur Novelle des UG sieht ein Initiativrecht des Rektorats zur Änderung von Curricula vor. Diese Änderung, die auch einen Eingriff in die Rechte des Senats darstellt, wird nicht nur als kritisch gesehen, da sie Eingriffen in fachlich gut begründete Curricula Tür und Tor öffnet, sondern ist überflüssig, da Studienprogrammleitungen und Rektorat ohnehin in ständigem Austausch stehen und die Curricula vor allem hinsichtlich ihrer budgetären Bedeckung, aber auch hinsichtlich möglicher Qualitätsmängel in der Lehre kontinuierlicher Kontrolle unterliegen.

Ad Regelung der Anerkennung von Prüfungen, Leistungen etc. und Beweislastumkehr

Der Entwurf sieht Erleichterungen bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen sowie eine Beweislastumkehr vor. Im Prinzip ist die erleichterte, flexiblere, transparentere Vorgehensweise sowie die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen sehr zu begrüßen. Bei Anerkennungsverfahren ist jedoch – neben einer umfassenden inhaltlichen Prüfung der entsprechenden Anliegen – der administrative Aufwand zu beachten. Zu befürchten ist, dass dieser im Falle einer Beweislastumkehr dramatisch steigen wird, da seitens der SPLs als den zuständigen studienrechtlichen Organen stichhaltige Begründungen geliefert werden müssen, die rechtlich beeinsprucht werden können (und auch werden, wie die Erfahrungen bereits aktuell zeigen). Änderungen in der Anerkennungspraxis benötigen also Begleitmaßnahmen einschließlich zusätzlicher Ressourcen zur administrativen

Bearbeitung.

Auch bei anderen Neuerungen besteht die Gefahr von erheblichem administrativem Mehraufwand, etwa im Zusammenhang mit der Idee eines „Learning Agreements“ nach Absolvierung von 100 ECTS-Punkten. Auch diese Idee ist durchaus attraktiv, es muss aber Sorge getragen werden, den administrativen Aufwand bei Umsetzung möglichst gering zu halten bzw. für eine zusätzliche Ausstattung mit entsprechenden Ressourcen Sorge zu tragen. Zudem stellt sich die Frage, wer für die Erstellung und Einhaltung des „Learning Agreements“ zuständig ist.

Ad Befristungen von Lehrenden

Als sehr bedenklich wird die Neuregelung der Kettenverträge angesehen. Diese sieht eine Höchstbefristung von acht Jahren vor, die anders als bisher nun auf die gesamte Lebenszeit gerechnet wird und nicht nach einer Vertragspause neu zu laufen beginnen kann. Hier stellt sich die Frage, ob bzw. wie sich ein Verbot auf Lebenszeit verfassungsrechtlich begründen lässt und ob ein Quasi-Berufsverbot (z.B. in Studienrichtungen, die nur an einer österreichischen Universität angeboten werden) arbeitsrechtlich zulässig ist. Den SPLs ist die Komplexität der Materie bewusst. Sofern der Sachverhalt richtig interpretiert wird, bedeutet dies jedoch de facto ein Ende des nachhaltigen Engagements von Personen, die auch oder vor allem aufgrund ihrer beruflichen Expertise zu einer Lehrtätigkeit eingeladen werden und die für viele Studierende eine potentielle Brücke in die Berufswelt darstellen. Attraktivität und Qualität der sozialwissenschaftlichen Studienangebote, vor allem auf Bachelorniveau, resultieren zu einem nicht geringen Grad aus der Einbindung dieser Personen. Die Neuregelung erzwingt gleichzeitig Entscheidungen über Entfristungen, was einer als problematisch zu erachtenden Selektion der externen Lehrbeauftragten gleichkommt. Mit jenen Lehrenden, die nicht entfristet werden, verzichtet die Universität auf oftmals sehr spezialisiertes Wissen und wertvolle Kompetenzen. Eine weitere wichtige Frage, die sich hier stellt, ist die der Bedeutung der Novelle für Projektmitarbeiter*innen, die ja in vielen Fällen aktuelle Forschung in die Lehre einbringen. Mit der vorliegenden Regelung aber verlieren sie jegliche Perspektive und damit auch den Anreiz zu unterrichten.